

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Mühlethurnen

Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 15 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinden Mühlethurnen vom 28. Mai 2001

beschliesst:

Gegenstand **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht **Art. 2¹** Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Mühlethurnen als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechnete Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht **Art. 3¹** Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden oder den der Amts- und Verwaltungstätigkeit dienenden Gebäudeteilen, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

Steuerberechnung **Art. 4¹** Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).

² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

Steuersatz **Art. 5¹** Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

² Der Steuersatz betragt hochstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Verfahren

Art. 6¹ Die Liegenschaftsteuer wird von der Gemeindeverwaltung veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eroffnung der Veranlagungsverfugung wird der Kantonalen Steuerverwaltung ubertragen.

² Gegen die Veranlagungsverfugung kann innert 30 Tagen seit der Eroffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskraftig festgesetzte amtliche Werte konnen in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug

Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftsteuer erfolgt uber die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen /
Bussen

Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftsteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde* ausgesprochen.

Sicherung

Art. 9¹ Fur die Liegenschaftsteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten

Art. 10¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft.

² Es hebt weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 15. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Prasident:

Der Gemeindeschreiber:

H.U. Bronnimann

H.R. Zahnd

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 15. November 2001 bis 14. Dezember 2001. (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 vom 15. November 2001 bekannt.

Mühlethurnen, 18. Dezember 2001

Der Gemeindeschreiber:

H.R. Zahnd